

N i e d e r s c h r i f t

RAT/012/2006

**über die öffentliche Sitzung des Rates
der Stadt Rheine
am 21. Februar 2006**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen - und wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Marianne Helmes	CDU	1. stellvertretende Bürgermeisterin
----------------------	-----	--

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Ulrich Beckmann	fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Raphael Bögge	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Brachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Dörnhoff	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Ratsmitglied
Herr Johannes Havers	CDU	Ratsmitglied
Herr Frank Hemelt	SPD	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Frau Ellen Knoop	SPD	Ratsmitglied
Herr Hermann-Josef Kohnen	CDU	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Frau Monika Lulay	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied

Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dietmar Ostermann	SPD	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Marcel Tewes	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedel Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Günter Thum	SPD	Ratsmitglied
Herr Falk Toczkowski	SPD	Ratsmitglied
Herr Anton van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied
Herr Johannes Willems	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Herr Ludger Winnemöller	CDU	Ratsmitglied anwesend bis TOP 23 (19:55 Uhr)
Frau Waltraud Wunder	SPD	Ratsmitglied

Enschuldigt fehlten:

Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Annette Tombült	CDU	Ratsmitglied

Anwesend von der Verwaltung:

Herr Dr. Ernst Kratzsch	Erster Beigeordneter
Herr Dr. Heinz Janning	Beigeordneter
Herr Werner Lütke-meier	Stadtkämmerer
Herr Peter Oldekopf	Rechnungsprüfungsamtsleiter
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter Interner Service
Herr Ludger Schöpfer	Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales

Herr Bernd Weber	Pressesprecher
Herr Michael Vogelsang	Schriftführer

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot anwesend bis TOP 22
(19:45 Uhr)

Öffentlicher Teil:

Vor Eintritt der Tagesordnung ehrt Frau Marianne Helmes als stellvertretende Bürgermeisterin Herrn Josef Wilp für seine 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion. Als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung überreicht sie ihm ein Präsent.

Stellvertretende Bürgermeisterin Frau Helmes eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt sie bekannt, dass die Tagesordnung erweitert werden müsse und schlägt folgende Beratungsfolge vor:

- Nachtragsvorlage 064/06 „Änderung in der Besetzung verschiedener Ausschüsse – Antrag der FDP-Fraktion“ als TOP 3 b, aus TOP 3 wird TOP 3 a,
- Nachtragsvorlage 063/06 „Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ als TOP 14, aus TOP 14 wird TOP 15 und aus dem bisherigen TOP 15 wird TOP 16

Nach Begründung der Dringlichkeit für die Erweiterung der Tagesordnung folgt der Rat dem Vorschlag von Frau Helmes.

Tonbandfundstelle: I/A/1845

**1. Niederschrift Nr. 11 über die öffentliche Sitzung am
14. Dezember 2005**

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

Tonbandfundstelle: I/A/1870

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2005 gefassten Beschlüsse

Herr Dr. Kratzsch berichtet, dass die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses ausgeführt worden seien.

Tonbandfundstelle: I/A/1890

3. Bestellung von sachkundigen Einwohner(n)innen und deren Stellvertreter(innen) für verschiedene Ausschüsse
• **Empfehlungsbeschluss des Familienbeirates vom 11. Januar 2006**
Vorlage: 054/06

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Empfehlung des Familienbeirates vom 11. Januar 2006 die folgenden sachkundigen Einwohner(innen) und deren Stellvertreter/innen für die jeweiligen Ausschüsse:

Jugendhilfeausschuss

SE Frau Susanne Grotschulte, Dahlkampstr. 53, 48432 Rheine
pers. stellv. SE Herr Joachim Klönne, Teutonenweg 14, 48429 Rheine

Sozialausschuss

SE Frau Anne Hölzen, Paschenastr. 71, 48429 Rheine
stellv. SE Frau Anne Terhaar, Zeppelinstr. 23, 48431 Rheine

Schulausschuss

SE Herr Thomas Kegler, Glatzer Weg 12, 48431 Rheine
stellv. SE Frau Karin Schlieker, Ohner Weg 87, 48431 Rheine

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: I/A/1971

3.1. Änderung in der Besetzung verschiedener Ausschüsse
Antrag der FDP-Fraktion
Vorlage: 064/06

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine beschließen auf Antrag der FDP-Fraktion folgende Änderung in der Besetzung der Ausschüsse:

Gremium

Sozialausschuss

neue Besetzung

1. stellvertretendes Mitglied

Herrn Wilfried Grottendieck

Dorenkampstraße 19

48431 Rheine

Schulausschuss

1. stellvertretendes Mitglied

Frau Michaela Niehoff-Simanski

Deisterweg 3

48429 Rheine

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: I/A/2005

4. Nachfinanzierung Bürgerhof Schotthock
Vorlage: 055/06

Frau Helmes informiert, dass dieser Tagesordnungspunkt zweimal auf der Tagesordnung stehe. In der nun folgenden öffentlichen Diskussion solle die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden. Der nichtöffentliche Teil diene lediglich für Beratungen zu beteiligten Personen.

Herr Dr. Janning bezieht sich auf die vergangene Haupt- und Finanzausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschusssitzung und erläutert sodann ausführlich die Vorlage.

Für die CDU-Fraktion verliest Herr Niehues der als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt Stellungnahme.

Herr Thum teilt mit, dass er es sich nicht anmaße, Schuldzuweisungen vorzunehmen. Der Rat und die Verwaltung hätten Fehler begangen. Zudem sei das Vereinsmanagement überschätzt worden. Großes Lob spricht Herr Thum den ehrenamtlichen Helfern beim Bau des Bürgerhofes aus. Durch deren Hilfe sei eine finanzielle Ersparnis für die Allgemeinheit in Höhe von fast 500.000 Euro erreicht worden. Die SPD-Fraktion könne daher den Beschlussvorschlag zustimmen.

Für die FDP-Fraktion berichtet Herr Holtel, dass sie sich damals aufgrund der Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme für den Bürgerhof Schotthock entschieden hätten. Man hatte darin die Chance gesehen, Langzeitarbeitslose zu qualifizieren und ihnen einen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Darüber hinaus sei die zugesagte und auch geleistete ehrenamtliche Eigenleis-

tung vieler Schotthocker richtungweisend gewesen. Als Ursachen der heutigen Nachfinanzierung führt Herr Holtel u. a. Organisationsschwächen im Zusammenspiel verschiedener Akteure, einen unzureichenden Informationsfluss sowie die fehlende Projektleitung an. Im Ergebnis sei festzustellen, dass eine Maßnahme in diesem Umfang nicht nur durch ehrenamtliches Engagement durchgeführt werden könne. Für zukünftige Baumaßnahmen seien eine kompetente Projektsteuerung und Baubegleitung erforderlich.

Herr Ortel kritisiert die einseitige Argumentation mit dem Hinweis, dass nach dem Sachwertverfahren mit dem Bürgerhof ein Wert von rund 1,5 Millionen Euro geschaffen worden sei. Abzüglich des volkswirtschaftlichen Wertezuwachses durch die ehrenamtlich geleisteten Eigenleistungen sowie durch die Leistungen der Beschäftigungsinitiativen in Höhe von ca. 470.000 Euro bleibe ein Betrag von rund 1 Millionen Euro öffentlicher Mitteln, die anderen Trägern entzogen worden seien. Er teilt weiter mit, dass die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN den Punkten 2 und 3 des Beschlussvorschlages zustimme, jedoch den Punkt 1 ablehnen werde. Herr Ortel beantragt daher, über die Beschlussvorschläge einzeln abzustimmen.

Frau Helmes lässt sodann über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur getrennten Abstimmung des Beschlussvorschlages abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur getrennten Abstimmung des Beschlussvorschlages ist somit genehmigt. Frau Helmes lässt über die Beschlussvorschläge einzeln abstimmen.

Beschluss:

1. Der Rat stellt 51.000 € für die Nachfinanzierung des Baues des Bürgerhofes Schotthock zur Verfügung. Damit sollen noch offene Forderungen direkt gegenüber dem jeweiligen Gläubiger erfüllt werden.

Entsprechende Zahlungen sollen aber erst dann geleistet werden, wenn der Förderverein „Bürgerhof Schotthock“

- einen prüffähigen und geeigneten Verwendungsnachweis vorgelegt hat,
- sich verpflichtet hat, die Stellplatzanlage in Eigenleistung zu erstellen bei stadtseitiger Gestellung der Materialien und
- sich verpflichtet hat, den vereinbarten Beitrag (Nutzungsentgelt für das vereinbarte Stundenkontingent) zum Betrieb des Bürgerhofes Schotthock in Höhe von 3.520 € für das Jahr 2006 sowie die fälligen Vereinsbeiträge an den Betreiberverein im Laufe des Jahres zu zahlen.

Wenn sich die Auszahlung der Mittel an die Gläubiger nach der Ratsentscheidung wegen der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verzögert, hat der Förderverein „Bürgerhof Schotthock“ etwaige Verzugszinsen und Mahnkosten zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

26	Ja-Stimmen
3	Nein-Stimmen
8	Enthaltungen

-
-
2. Für den Fall, dass sich ein Austausch des von einem Holzschädling befallenen Deckenbalkens im Saal des Bürgerhofes als notwendig erweist, wird auch der dafür notwendige Betrag (schätzungsweise bis zu 7.000 €) zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Aus den Erfahrungen mit dem Projekt "Bürgerhof Schotthock" sind für künftige Projekte, die wesentlich durch ehrenamtliches Engagement geprägt sind und/oder die mit Hilfe von Beschäftigungsmaßnahmen durchgeführt werden, folgende Konsequenzen zu ziehen:

- In dem Finanzierungsplan für ein derartiges Projekt sind Eigenleistungen und nichtmonetäre Zuwendungen an den Projektträger unter output-orientierten Gesichtspunkten auszuweisen, indem ausdrücklich festgelegt wird, in welcher Art und in welchem Umfang welche Leistungen erbracht werden sollen und wie diese Leistungen später zu bewerten sind.
- Vor Beginn einer derartigen Maßnahme wird die Stadt verbindliche, detaillierte und dokumentierte Absprachen über das jeweilige Leistungsspektrum mit Wertangaben mit den jeweiligen Leistungserbringern treffen, die in einer Kostenschätzung entsprechend dargestellt werden, um einen späteren Nachweis zu erleichtern.
- Werden künftig Baumaßnahmen mit Hilfe von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, so darf in dem Finanzierungsplan nur die zu erwartende reale Wertschöpfung für das jeweilige Bauvorhaben berücksichtigt werden.
- Innerhalb der Stadtverwaltung soll ein Projektverantwortlicher als Ansprechpartner benannt und für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme mit einem höchstmöglichen Maß an Entscheidungskompetenz ausgestattet werden.
Mit diesem Projektverantwortlichen sollten der Rat und der Verwaltungsvorstand eine Zielvereinbarung abschließen, in der auch die auf den Einzelfall abgestellten Rechte und Pflichten geregelt sind.
- Handelt es sich bei dem Projekt um eine Baumaßnahme, so sollte die Bauleitung grundsätzlich durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung oder durch eine von der Stadt benannte Person wahrgenommen werden.
- In Fällen, in denen die Stadt die Zuwendung eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers an den Projektträger weiterleitet, muss der Projektverantwortliche sicherstellen, dass alle zuwendungsrechtlich relevanten Regelungen eingehalten werden, um ein Rückforderungsrisiko weitestgehend auszuschließen.
- Im jeweiligen Förderbescheid der Stadt soll exakt vorgegeben werden, welche Dokumentations- und Informationspflichten der Zuwendungsempfänger erfüllen muss. Außerdem sollen angemessene Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Verletzung dieser Pflichten vereinbart werden.

-
-
- Zur Stärkung des Ehrenamtes sollen nach Möglichkeit bestimmte administrative Tätigkeiten durch die Stadtverwaltung wahrgenommen werden, z.B. Auftragsvergaben und/oder Zahlungsverkehr sowie damit verbundene Dokumentationen für das jeweilige Projekt. Die ehrenamtlich Tätigen können sich bei einer derartigen Unterstützung auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: I/A/2545

5. Schaffung von zwei Hospizplätzen mit ambulanter Versorgung in Rheine
• **Gewährung einer städtischen Zuwendung**
Vorlage: 056/06

Herr Dr. Kratzsch verliest ein heute eingegangenes Schreiben des Mathias-Spitals Rheine. Inhalt des Schreibens ist der gestrige Beschluss des Kuratoriums, ein Hospiz in Trägerschaft der Matthiasstiftung Rheine am Jacobi-Krankenhaus als Ergänzung der dort entstehenden Palliativstation zu errichten.

Frau Knoop berichtet, dass der Sozialausschuss mit großer Mehrheit den Beschlussvorschlag unterstütze.

Herr Dr. Janning bezieht sich auf die Besonderheiten des hier entstehenden Hospizes mit ambulanter Versorgung und verweist auf die einschlägigen Erklärungen in der Vorlage. Er macht deutlich, dass die beiden zu schaffenden Hospizplätze am Marienstift nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu dem bereits bestehenden „Haus Hannah“ in Emsdetten stünden. Dies gelte auch für künftige Hospizplätze am Jacobi Krankenhaus, deren Einrichtungszeitpunkt zudem noch völlig offen sei.

Herr Schöpfer teilt mit, dass die Matthiasstiftung laut Auskunft von Herrn Brüggemann nach wie vor die Hospizplätze einrichten werde, wenn ein zusätzlicher Bedarf an stationären Hospizplätzen bestehe. Dieser Bedarf sei derzeit nicht gegeben. Eine Konkurrenzsituation mit dem „Haus Hannah“ sei nicht gewünscht. Erst wenn der kreisweite Bedarf durch dieses Haus nicht mehr gedeckt sei, würden die Hospizplätze am Jacobi-Krankenhaus eingerichtet.

Herr Ortel ist überrascht über die Signalwirkung im Schreiben des Mathias-Spitals. Er sehe weiteren Beratungsbedarf zu diesem Tagesordnungspunkt. Er beantragt daher die Vertagung dieses Punktes.

Herr Thum informiert, dass sich die SPD-Fraktion seit längerer Zeit mit diesem Thema befasse und schlägt vor, den vorgeschlagenen Beschluss heute nicht zu fassen. Es solle abgewartet werden, wie sich die Situation entwickelt, wenn Mitte dieses Jahres die Palliativstation im Jacobi-Krankenhaus ihre Arbeit aufnehme. Erst dann könne der Bedarf an Hospizplätzen und damit eine mögliche Konkurrenzsituation mit dem „Haus Hannah“ richtig eingeschätzt und eine Entscheidung getroffen werden.

Für die CDU-Fraktion erklärt Herr Niehues, dass eine Vertagung der Entscheidung keines der bestehenden Probleme lösen werde. Die Situation habe sich seit De-

zember 2005 nicht verändert. Schon damals sei klar gewesen, dass das Mathias-Spital einen Antrag, wie er nun heute vorliegt, stellen werde. Selbst das „Haus Hannah“ sehe in der Errichtung der beiden Hospizplätze am Marienstift keine Gefahr einer Konkurrenzsituation, sondern eine Ergänzung des Angebots. Das Vorhaben stütze die vielen ehrenamtlichen Betreuer/innen aus den Kirchengemeinden der ökumenischen Hospizbewegung.

Weiter teilt Herr Niehues mit, dass auch die CDU-Fraktion keinen Beschluss fassen werde, der das „Haus Hannah“ in Emsdetten gefährde. Andererseits wolle man aber auch nicht das ehrenamtliche Engagement vieler Mitbürger/innen auf städtischer und Kreisebene gefährden, das auf die beiden Hospizplätze am Marienstift angewiesen sei. Die CDU-Fraktion wolle dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Herr Dr. Janning schließt sich der Wortmeldung von Herrn Niehues an und weist nochmals darauf hin, dass sich die Sachlage durch das Schreiben des Mathias-Spitals nicht geändert habe. Es sei letztlich nur eine Wiederholung der schon bekannten Sachlage zu der Planung von Hospizplätzen.

Für die FDP-Fraktion teilt Herr Holtel mit, dass sie einer Vertagung bevorzugen würden um weitere Beratungen durchführen zu können.

Frau Helmes lässt sodann über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Vertagung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 22 Nein-Stimmen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Für die SPD-Fraktion stellt Herr Thum folgenden Abänderungsantrag: Ausreichende Hospizplätze im Kreis Steinfurt sind notwendig. Es ist zu begrüßen dass sich mehrere Träger bereit erklärt haben diese einzurichten. Die Wirtschaftlichkeit sowie die Auslastung darf dabei nicht außer Acht gelassen werden. Die Einrichtung der Palliativstation im Jacobi-Krankenhaus Mitte des Jahres kann zu einer Abnahme des Bedarfs an Hospizplätzen im Kreis führen. Daher ist der Antrag des Caritasverbandes solange auszusetzen, bis ein zusätzlicher Bedarf nach Einrichtung der Palliativstation nachgewiesen werden kann.

Herr Ortel teilt mit, dass die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN dem Antrag der SPD-Fraktion zustimmen werde. Er sehe für die beiden Hospizplätzen am Marienstift keine Notwendigkeit, heute einen Beschluss herbeizuführen.

Herr Niehues berichtet, dass er der Argumentation der SPD-Fraktion nicht folgen könne. Alle Informationen lagen bereits seit Dezember 2005 vor. Schon damals hätte man mit einem Antrag zur Errichtung von Hospizplätzen des Mathias-Spitals rechnen müssen. Für die CDU-Fraktion schlägt Herr Niehues vor, den Beschluss wie folgt zu ergänzen: „4. Der Beschluss ist keine Vorentscheidung für ein stationäres Hospiz.“

Herr Holtel begrüßt die Erweiterung des Beschlussvorschlags und teilt mit, dass die FDP-Fraktion diesem Beschluss zustimmen würde.

Herr Dr. Janning schlägt vor, den erweiterten Beschlussvorschlag wie folgt zu präzisieren: „4. Der Beschluss ist keine Vorentscheidung für ein stationäres Hospiz mit medizinischer Vollversorgung.“ Die Einrichtung am Marienstift sei ein stationäres Hospiz, das sich aber durch die ambulante Versorgung von den anderen Hospizplätzen mit professioneller und medizinischer Vollversorgung unterscheidet.

Frau Helmes lässt über den Abänderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 22 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Frau Helmes lässt sodann über folgenden erweiterten Beschluss abstimmen.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2006 und vorbehaltlich der baufachlichen Prüfung, dem Caritasverband Rheine e. V. eine Zuwendung für die Schaffung von zwei Hospizplätzen mit ambulanter Versorgung durch die 'Ökumenisch ambulante Hospizbewegung' in Anbindung an die Altenwohnanlage Caritas-Marienstift in Rheine in Höhe von maximal 44.000,00 € zur Eigenmittelstützung in Form einer Anteilsfinanzierung zu gewähren. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Zuschuss.
2. Der Zuwendungsbetrag ist der Höchstbetrag. Reduzieren sich die dargelegten Baukosten von insgesamt 126.000,00 €, reduziert sich gleichzeitig die städtische Zuwendung entsprechend einem städtischen Finanzierungsanteil von 34,92 %. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
3. Eine städtische Förderung der Aufwendungen des laufenden Betriebes der Hospizplätze ist ausgeschlossen.
4. Der Beschluss ist keine Vorentscheidung für ein stationäres Hospiz mit medizinischer Vollversorgung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 14 Enthaltungen

Tonbandfundstelle: II/A/1570

**6. Resolution der SPD-Fraktion zur Einrichtung von Familienzentren und zu den geplanten Kürzungen beim Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
Vorlage: 057/06**

Herr Hemelt verliest eine Stellungnahme der SPD-Fraktion zum beantragten Resolutionsantrag. Der Wortbeitrag ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Für die CDU-Fraktion verliert Herr Dörnhoff eine Stellungnahme zur vorgelegten Resolution. Der Wortbeitrag ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Nach kontroverser Diskussion aller Fraktionen fasst Herr Reiske zusammen, dass über das Ziel des Resolutionsantrages eine fraktionsübergreifende Einigkeit herrsche. Die Landesregierung solle in einem Brief darüber informiert werden, dass sich der Rat der Stadt Rheine mit dem Thema beschäftigt habe und bitte die Kürzungen nicht vorzunehmen.

Herr Thum schlägt vor, diesen Brief interfraktionell zu verfassen. Es solle darin die Sorge beschrieben und kein Populismus betrieben werden.

Frau Helmes lässt sodann über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, einen interfraktionellen Resolutionsantrag zu den geplanten Kürzungen an das Ministerium Generationen, Familien und Integration des Landes NRW und an den Ministerpräsidenten des Landes NRW zu senden. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Resolutionsentwurf zu fertigen und diesen mit den Fraktionen abzustimmen. Der Inhalt des Resolutionsantrags soll sich aus den Wortbeiträgen zusammensetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/0140

15. Einwohnerfragestunde

Da es 19.00 Uhr ist, ruft Frau Helmes den Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde auf. Es folgen keine Wortmeldungen.

Tonbandfundstelle: II/B/0180

7. Resolution zum Bleiberecht von Flüchtlingen mit langjährigem Aufenthalt
Vorlage: 058/06/1

Auf Anregung von Herrn Thum das dreimonatige Bleiberecht auszuweiten, teilt Herr Dr. Janning mit, dass nach der geltenden Rechtslage der Resolutionsantrag nicht anders gestellt werden könne.

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Resolution zum Bleiberecht von Flüchtlingen mit langjährigem Aufenthalt in der Stadt Rheine und sendet sie an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte, den in der Resolution vorgetragenen Gesichtspunkten zu folgen.

Resolution

Aus gegebenem Anlass bittet der Rat der Stadt Rheine den Innenminister des Landes NRW, auf den Gesetzgeber einzuwirken, umgehend ein Bleiberecht für Menschen zu ermöglichen, die bereits eine erkennbare Integration in die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben. Diese umfasst neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch die Erfüllung der Schulpflicht und die Aufnahme von Arbeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Ein Bleiberecht ist besonders im Blick auf die in Deutschland aufgewachsenen Kinder anzustreben.

In Rheine leben viele Menschen in einer rechtlichen Grauzone. Sie sind zwar behördlich geduldet, sind jedoch nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels. Betroffen sind mit den Familien auch deren hier aufgewachsene Kinder, die Deutschland als ihre Heimat erleben und hier oft schon die Schule abgeschlossen haben. Viele dieser Menschen haben sich in die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung der Bundesrepublik integriert und sind dennoch von Abschiebung bedroht.

Für diese Menschen stellt die Abschiebung eine unzumutbare Härte dar. Eine Abschiebung ist zudem auch oft gegen die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt und sie widerspricht den humanitären und integrativen Grundsätzen, zu denen wir uns im Migrations- und Integrationskonzept der Stadt Rheine bekennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1140

8. Widmung von Straßen **Vorlage: 046/06**

Herr Dewenter teilt mit, dass nach seinem Wissen die Erschließungsbeiträge für die Zeppelinstraße von Breite Straße bis Dutumer Straße im Jahr 2004 abgerechnet wären. Er fragt nach, ob die damalige Abrechnung ohne Rechtsgrundlage durchgeführt wurde.

Herr Dr. Kratzsch antwortet, dass der Vorgang überprüft und dazu Stellung bezogen werde.

Beschluss:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NRW – GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216,355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Zeppelinstraße von Breite Straße bis Dutumer Straße
2. Klusenweg
3. Platanenweg von Im Wiesengrund bis Hainbuchenweg
4. Zum Kalvarienberg

-
-
- einschließlich der von ihr abzweigenden Fuß- und Radwege
5. Bischof-Ludwig-Straße
 6. Edelherr-Ludolf-Ring

Die Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1.3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1250

**9. Ausbau Rodder Damm im Bereich des Gewerbegebietes Rodder Damm
- Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 021/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau des Rodder Damms im Gewerbegebiet Rodder Damm von der Carl-Zeiss-Straße bis zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes als Satzung.

Satzung

über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau des Rodder Damms im Bereich des Gewerbegebietes Rodder Damm von Carl-Zeiss-Straße bis Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes vom _____

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

Der oben genannte Straßenzug ist abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der zurzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und folgende Teileinrichtungen vorhanden sind:

1. Fahrbahn mit Unterbau und einer Decke aus Asphalt
2. Parkspur mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinpflaster an der Nordseite der Straße
3. Kombiniertes Geh- und Radweg in rotem Betonsteinpflaster mit Unterbau an der Südseite der Straße
4. Grünstreifen mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung zwischen Fahrbahn und kombiniertem Geh- und Radweg
5. Grünbeete mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung zur Abgrenzung und Gliederung der Parkspur

-
-
6. Betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung
 7. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1302

- 10. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14,
Kennwort: "Saalriet Teil A", der Stadt Rheine**
 - I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - II. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 009/06**

Beschluss:

- I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den während der Beteiligungen gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, Kennwort: "Saalriet Teil A", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1363

- 11. Bebauungsplan Nr. 108,
Kennwort: "Im Lied Süd - Teil A", der Stadt Rheine**
- I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - II. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 014/06**

Beschluss:

I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den während der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die ergänzende Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbotes, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die betroffene Öffentlichkeit der o. g. Änderung zugestimmt hat durch diese marginale Korrektur nicht unmittelbar betroffen wird.
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird der Bebauungsplan Nr. 108, Kennwort: " Im Lied Süd –Teil A ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 108, Kennwort: " Im Lied Süd – Teil A ", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1463

- 12. 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124,
Kennwort: "Stadtberg - Fürstenstraße", der Stadt Rheine**
- I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- II. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 038/06**

Beschluss:

- I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124, Kennwort: " Stadtberg / Fürstenstraße ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124, Kennwort: " Stadtberg/Fürstenstraße ", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1510

- 13. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62,
Kennwort: "Bürgerhof Schotthock",**
- I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - II. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 047/06**

Beschluss:

**I. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses
"Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den während der Beteiligungen gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Verschiebung der Baugrenze und der ergänzenden Festsetzungen, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- b) die betroffene Öffentlichkeit der o. g. Änderung zugestimmt hat sowie
- c) die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der o. g. Änderung ebenfalls zugestimmt haben

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, Kennwort: " Bürgerhof Schotthock ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, Kennwort: " Bürgerhof Schotthock ", der Stadt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tonbandfundstelle: II/B/1570

14. Erlaß einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine
Vorlage: 063/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NW) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW 7129,)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 229), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird von der Stadt Rheine als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 21. Februar 2006 für das Gebiet der Stadt Rheine folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Rheine zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 **Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Bürgermeisterin der Stadt Rheine – Fachbereich Recht und Ordnung – spätestens vier Wochen vor Ostersonntag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zum Ort und zum Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplanes sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3 **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
 - a) im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Abstand von 200 m,
 - b) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 100 m,
 - c) Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
 - d) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
 - e) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
 - f) Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m eingehalten werden.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers darf ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollen ausreichend Löschmittel bereit gehalten werden. Die Osterfeuer werden von der Feuerwehr begutachtet; evtl. mündlich erteilte Auflagen der Feuerwehr sind zu beachten. Bei einem Osterfeuer, das mit mehr als 30 m³ Brennmaterial aufgeschichtet wird, entscheidet die Feuerwehr über die Gestellung einer Brandwache, die von der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine bleiben unberührt.
- (2) Das Verbrennen von Grünabfällen ist kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung. Dieses Verbrennen ist nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine grundsätzlich verboten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet.
 7. entgegen § 3 Abs. 5 vor Erlöschen des Feuers und der Glut den Verbrennungsplatz verlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in der Münsterländischen Volkszeitung in Kraft und tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Enthaltungen

15. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

(Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits vorher aufgerufen!)

16. Anfragen und Anregungen

Tonbandfundstelle: II/B/1950

16.1. Geplantes Filmprojekt in und um Rheine / Standesamtliche Trauungen in der Fachwerkhofanlage Elte - Anfrage von Herrn Reiske

Herr Reiske teilt mit, dass ihn Herr Pöpping von der Fachwerkhofanlage Elte auf folgende Punkte angesprochen habe.

Zu einem städtischen Unterstützungsgesuch für ein umfangreiches Filmprojekt in und um Rheine im März 2006 sei bislang keine Rückmeldung bei Herrn Pöpping eingegangen. Herr Reiske bittet die Verwaltung hierzu Stellung zu beziehen.

Des Weiteren verstehe Herr Pöpping es nicht, warum keine standesamtlichen Trauungen in der Fachwerkhofanlage Elte vorgenommen werden dürften.

Herr Reiske bittet die Verwaltung die aufgeführten Anfragen schriftlich zu beantworten.

Tonbandfundstelle: II/B/2070

16.2. Resolutionsantrag der SPD-Fraktion zur Bereitstellung der erwarteten finanziellen Mitteln an den Kommunen und freien Trägern nach dem § 16 Abs. 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW in dem am 06.10.2004 beschlossenen Umfang

Herr Thum verweist auf den verteilten Resolutionsantrag und bittet um Einhaltung der entsprechenden Beratungsfolge.
Der Resolutionsantrag ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Ende des öffentlichen Teils:

17:45 Uhr

Marianne Helmes
1. stellvertretende Bürgermeisterin

Michael Vogelsang
Schriftführer